

Antrag der Redaktionskommission

vom 30.06.2023

	<p>Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL)</p> <p>vom...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Oktober 2022²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL)</p> <p>vom <u>...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Oktober 2022²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		
	A. Allgemeines	003		A. Allgemeines
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt:	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 955/2022 vom 5. Oktober 2022.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 955/2022 vom 5. Oktober 2022.

	a. die befristete Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen; b. das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot.			a. die befristete Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen; b. das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot.
		005		
Zweck	Art. 2 Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können.	006	Zweck	Art. 2 Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können.
		007		
	B. Voraussetzungen für Zuschüsse	008		B. Voraussetzungen für Zuschüsse
Grundsatz	Art. 3 ¹ Zuschüsse gemäss dieser Verordnung werden für die Finanzierung von einfachen und zweckmässigen Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln entrichtet, wenn der entsprechende persönliche Bedarf vorgängig abgeklärt wurde.	009	Grundsatz	Art. 3 ¹ Zuschüsse gemäss dieser Verordnung werden für die Finanzierung von einfachen und zweckmässigen Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln entrichtet, wenn der entsprechende persönliche Bedarf vorgängig abgeklärt wurde.
	² Keine Zuschüsse werden entrichtet, soweit Leistungen anderer Versicherungen inklusive der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss § 1 Abs. 1 lit. a Zusatzleistungsgesetz ³ die Kosten decken.	010		² Keine Zuschüsse werden entrichtet, soweit Leistungen <u>von</u> Versicherungen inklusive der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss § 1 Abs. 1 lit. a Zusatzleistungsgesetz ³ die Kosten decken.
		011		

³ vom 7. Februar 1971, LS 831.3.

³ vom 7. Februar 1971, LS 831.3.

Berechtigte Personen	Art. 4 Zuschussberechtigt sind Personen, die: a. zu Hause leben; b. zur Erhaltung ihrer Wohnautonomie auf die Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel angewiesen sind; c. einen persönlichen Bedarf an Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel haben; d. Zusatzleistungen zur AHV beziehen; und e. seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben.	012	Berechtigte Personen	Art. 4 Zuschussberechtigt sind Personen, die: a. zu Hause leben; b. zur Erhaltung ihrer Wohnautonomie auf die Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel angewiesen sind; c. persönlichen Bedarf an Betreuung durch Dritte oder an Hilfsmitteln haben; d. Zusatzleistungen zur AHV beziehen; und e. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben.
		013		
Höchstbeträge	Art. 5 Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet: a. Fr. 9600.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung; b. Fr. 3000.– für einen Zeitraum von 3 Jahren an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.	014	Höchstbeträge	Art. 5 Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet: a. Fr. 9600.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung; b. Fr. 3000.– für einen Zeitraum von drei Jahren an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.
		015		
	C. Information, Beratung und Unterstützung	016		C. Information, Beratung und Unterstützung
Information	Art. 6 Die berechtigten Personen werden über die möglichen Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse informiert.	017	Information	Art. 6 Die zuständigen Stellen informieren über die möglichen Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse.
		018		

Beratung und Unterstützung	Art. 7 Die berechtigten Personen werden bei der Suche nach einer geeigneten Leistungserbringerin oder einem geeigneten Leistungserbringer beraten und unterstützt.	019	Beratung und Unterstützung	Art. 7 Die <u>zuständigen Stellen unterstützen und beraten die begünstigten Personen bei</u> der Suche nach einer geeigneten Leistungserbringerin oder einem geeigneten <u>Leistungserbringer</u> .
		020		
	D. Verfahren	021		D. Verfahren
Prüfung persönlicher Bedarf a. Grundsatz	Art. 8 Der persönliche Bedarf wird mit einer Abklärung vor Ort (Hausbesuch) geprüft.	022	Prüfung persönlicher Bedarf a. Grundsatz	Art. 8 <u>Die zuständige Stelle prüft den</u> Bedarf mit einer Abklärung vor Ort (<u>Hausbesuch</u>).
		023		
b. Bedarfsempfehlung	Art. 9 ¹ Die für die Abklärung zuständige Instanz erstellt eine Bedarfsempfehlung.	024	b. Bedarfsempfehlung	Art. 9 ¹ Die für die Abklärung zuständige <u>Stelle</u> erstellt eine <u>Bedarfsempfehlung zuhanden der Vollzugsstelle</u> .
	² Die Bedarfsempfehlung wird dem Antragsformular der berechtigten Person beigelegt.	025		[vgl. Zeile 024]
	³ Die Bedarfsempfehlung enthält die empfohlenen Massnahmen und den dafür erforderlichen Stundenaufwand.	026		² Die Bedarfsempfehlung <u>hält</u> die empfohlenen Massnahmen und den dafür erforderlichen Stundenaufwand <u>fest</u> .
		027		
c. Einleitung	Art. 10 ¹ Die berechtigte Person kann die Abklärung mündlich oder schriftlich einleiten.	028	c. Einleitung	Art. 10 ¹ Die <u>gesuchstellende</u> Person kann die Abklärung mündlich oder schriftlich einleiten.
	² Die Bedarfsabklärung wird bei wiederkehrenden Massnahmen regelmässig überprüft.	029		² Die Bedarfsabklärung wird bei wiederkehrenden Massnahmen regelmässig überprüft.
	³ Die erste Überprüfung erfolgt spätestens nach einem Jahr.	030		³ Die erste Überprüfung erfolgt spätestens <u>ein Jahr nach der Bedarfsabklärung</u> .
		031		

Gesuchsprüfung	Art. 11 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zuschussberechtigung.	032	Gesuchsprüfung	Art. 11 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zuschussberechtigung.
	² Sie erteilt zugunsten der berechtigten Person eine Kostengutsprache, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.	033		² Sie erteilt zugunsten der berechtigten Person eine Kostengutsprache, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
		034		
Kostengutsprache	Art. 12 Die Kostengutsprache enthält insbesondere: a. die zuschussberechtigten Betreuungsleistungen und Hilfsmittel; b. die maximal vergütbaren Stundenansätze der jeweiligen Betreuungsleistungen; c. die Höchstbeiträge an die Hilfsmittelkosten.	035	Kostengutsprache	Art. 12 Die Kostengutsprache legt insbesondere fest : a. die zuschussberechtigten Betreuungsleistungen und Hilfsmittel; b. die maximal vergütbaren Stundenansätze für die jeweiligen Betreuungsleistungen; c. die Höchstbeiträge an die Hilfsmittelkosten.
		036		
Verfügung	Art. 13 Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird.	037	Verfügung	Art. 13 Die Vollzugsstelle stellt eine Verfügung aus , wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird.
		038		
Auszahlung a. Abrechnung und Belege	Art. 14 Die Vollzugsstelle zahlt die Zuschüsse ganz oder anteilmässig aus, soweit: a. die geltend gemachten Kosten die Kostengutsprache nicht übersteigen; b. die Abrechnungen und die Belege vollständig vorliegen.	039	Auszahlung a. Abrechnung und Belege	Art. 14 Die Vollzugsstelle zahlt die Zuschüsse ganz oder anteilmässig aus, soweit: a. die geltend gemachten Kosten die Kostengutsprache nicht übersteigen; b. die Abrechnungen und die Belege vollständig vorliegen.
		040		
b. Einreichungsfrist	Art. 15 ¹ Die berechtigte Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 180 Tagen nach Erhalt ein.	041	b. Einreichungsfrist	Art. 15 ¹ Die begünstigte Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 180 Tagen nach Erhalt ein.

	² Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse.	042		² Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse.
		043		
c. Bearbeitungsfrist	Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Abrechnungen und Belege.	044	c. Bearbeitungsfrist	Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innert dreissig Tagen nach Vorlage der Abrechnungen und Belege.
		045		
d. Zahlung an Dritte	Art. 17 ¹ Die berechtigte Person kann die Vollzugsstelle ermächtigen, die Auszahlung direkt an die Leistungserbringerin oder an den Leistungserbringer vorzunehmen.	046	d. Zahlung an Dritte	Art. 17 ¹ Die begünstigte Person kann die Vollzugsstelle ermächtigen, die Auszahlung direkt an die Leistungserbringerin oder an den Leistungserbringer vorzunehmen.
	² Die Vollzugsstelle kann die Auszahlung an Dritte ablehnen, wenn dieses Vorgehen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führt.	047		² Die Vollzugsstelle kann die Auszahlung an Dritte ablehnen, wenn dieses Vorgehen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führt.
		048		
Rückerstattung	Art. 18 ¹ Die berechtigte Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Zuschüsse verpflichtet, wenn sie die Zuschüsse: a. mit unwahren oder unvollständigen Informationen erwirkt hat; b. massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.	049	Rückerstattung	Art. 18 ¹ Die begünstigte Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Zuschüsse verpflichtet, wenn sie: a. die Zuschüsse mit unwahren oder unvollständigen Informationen erwirkt hat; b. massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.
	² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft.	050		² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.

	³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem das Amt für Zusatzleistungen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.	051		³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vollzugsstelle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der einzelnen Leistung.
		052		
	E. Schlussbestimmungen	053		E. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	054	Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		055		
Geltungsdauer	Art. 20 Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2026.	056	Geltungsdauer	Art. 20 Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2026.
		057		
		058		<p>Zustimmung: Referat: Mischa Schiwow (AL), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Isabel Garcia (FDP), Simon Kälin-Werth (Grüne)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Mischa Schiwow (AL), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>